



Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal

A-8505 St. Nikolai im Sausal Nr. 5
Tel: 03185/2317 Fax: 03185/2317-9
Email: gemeinde@nikolai-sausal.at
Homepage: www.nikolai-sausal.at

GZ: 50950/2017

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. wird nachfolgende, in der Gemeinderatssitzung vom 28.03.2017 beschlossene Verordnung kundgemacht:

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

für das Ferien- und Erholungsgebiet rund um den Waldschachersee

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal vom 28.03.2017, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm sowie Staubbelastung erlassen werden. Aufgrund des § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung – GemO 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F., wird zur Abwehr bzw. zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen für die Zeit **vom 1. Juli bis 31. August eines jeden Jahres** verordnet:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt ausnahmslos für:

1. das Ferien- und Erholungsgebiet rund um den Waldschachersee mit der Adresse „*Am Nepomuk I*“, KG 66189 Waldschach, und
2. die angrenzenden Ferienwohngebiete mit der Adresse „*Lamperstätten am See*“, KG 66134 Lamperstätten.

§ 2 – Grundregel

1. Es ist verboten, ungebührlicherweise störenden Lärm zu erregen, insbesondere während der Nachtruhe *von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr*.
2. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass Andere durch Lärm nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar oder ortsüblich, belästigt werden.
3. Vermeidbar ist Lärm insbesondere dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelhafte Beschaffenheit von Einrichtungen oder Anlagen grundlos verstärkt wird. Unnötig ist Lärm, wenn er durch Tätigkeiten erzeugt wird, die ohne Lärmerzeugung mit dem gleichen Erfolg durchgeführt werden kann.

4. Diese Verordnung ist auf Handlungen und Unterlassungen nicht anzuwenden, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung (z.B. gewerberechtliche, straßenpolizeiliche, kraftfahrrechtliche, baurechtliche Bestimmungen, etc.) geboten oder verboten sind.

§ 3 – Fahrzeuge

1. Bei der Benützung und beim Betrieb von Fahrzeugen oder nicht ortsfesten Motoren außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen hat jeder vermeidbare Lärm zu unterbleiben.
Ausnahme: Wenn eine von den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vorgesehene besondere Genehmigung dafür vorliegt.
2. Insbesondere ist verboten:
 - a) Motoren unnötig laufen zu lassen;
 - b) Fahrzeug- und Garagentüren unnötig oder übermäßig laut schließen;
 - c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen.

§ 4 – Haus- und Gartenarbeiten

1. Lärmerregende Hausarbeiten, wie z.B. Teppichklopfen, Klopfen von Polstermöbel, Matratzen und Decken, die Benützung von Staubsaugern, Klopfsaugern, Bodenbürsten, ins Freie hinaus oder im Freien, sind wie folgt gestattet:

<i>Montag bis Freitag</i>	<i>08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr</i>
<i>Samstag</i>	<i>08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr</i>

An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nicht gestattet.
2. Arbeiten mit lärm erzeugenden Maschinen, z.B. Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, Motorspritzpumpen, Heckenscheren, Baumsägen und ähnlichen Geräten sind analog zu den in § 4 Abs. 1 geregelten Zeiten gestattet. Hiervon ausgenommen sind Schneeräumarbeiten (Schneefräsen).
3. Vergleichbare handwerkliche Arbeiten außerhalb genehmigter gewerblicher Betriebsanlagen dürfen – sofern diese Tätigkeiten nicht in die Bestimmungen des § 5 fallen – analog zu den in § 4 Abs. 1 geregelten Zeiten durchgeführt werden.

§ 5 – Bauarbeiten

1. Die Durchführung von lärm erregenden Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Bau von Eigenheimen (Neu-, Zu- und Umbauten) sowie sonstige Bautätigkeiten sind *von 1. Juli bis 31. August eines jeden Jahres generell untersagt*.
2. Ausgenommen von den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen.
3. Ausgenommen sind weiters Bauarbeiten und sonstige bauliche Tätigkeiten, die gesetzlich und/oder behördlich angeordnet werden, weiters solche, die zur Vermeidung weiterer Nachteile und Schäden an Sachen, Personen, Rechten und Pflichten unaufschiebbar und aus Gefahr in Verzug unverzüglich vorzunehmen sind.

§ 6 – Tierhaltung

1. Tierhalter haben jene Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um Lärmbelästigungen seitens der gehaltenen Tiere, insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr, hintanzuhalten und dass der mit einer ordnungsgemäßen Tierhaltung verbundene Lärm nicht überschritten wird und Dritte nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden.
2. Tierhalter im Sinne des § 6 Abs. 1 ist, wer die Sorge für die Tiere durch Gewährung von Obdach und Unterhalt im eigenen oder fremden Interesse übernommen hat.

§ 7 – Tonübertragungsgeräte und Musikinstrumente

1. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie sonstige Lautverstärkeranlagen dürfen nur in solcher Lautstärke benützt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
2. Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke gespielt werden, dass Unbeteiligte nicht mehr als den Umständen nach vermeidbar beeinträchtigt werden.
3. In der Zeit der Nachtruhe, das ist von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr dürfen die in Abs. 1 und 2 definierten Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in geschlossenen Räumen und lediglich mit Zimmerlautstärke betrieben werden. Diesbezüglich muss sichergestellt sein, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 8 – Sportausübung

1. Der Betrieb von Modellflugzeugen, Modellautos, Modellschiffen udgl. mit Verbrennungsmotoren ist analog zu den in § 4 Abs. 1 geregelten Zeiten gestattet.
2. In den im Geltungsbereich dieser Verordnung befindlichen Sportausübungsstätten (Segelschule, Feriencamp Zacharski udgl.) sind lärmeregende Sporttätigkeiten ebenfalls analog zu den in § 4 Abs. 1 geregelten Zeiten gestattet.

§ 9 – Ausnahmegestimmungen

1. Die gegenständlichen Bestimmungen dieser Verordnung sind auf Gewerbebetriebe, die Arbeiten im Rahmen ihres Gewerbes während der genehmigten Betriebszeiten durchführen, auf Tätigkeiten des Wirtschaftshofes der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal, Erwerbsgärtnereien und auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe nicht anzuwenden.
2. Über begründeten Antrag besteht die Möglichkeit der bescheidmäßigen Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der gegenständlichen Lärmschutzverordnung durch die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal, wenn ein öffentliches Interesse für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gegeben ist.
3. Keiner Ausnahmegewilligung bedürfen allgemein zugängliche Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal liegen, von dieser gefördert werden und überwiegend von St. Nikolaier Bürgerinnen und Bürgern besucht werden, wenn diese an Orten stattfinden, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden können.
4. Weiters gelten die Ausnahmeregelungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3.

§ 10 – Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

§ 11 – Schlussbestimmungen

1. Von dieser Verordnung werden nur die in den einzelnen Bestimmungen angeführten Verhaltensweisen erfasst, die beim Zusammenleben von Menschen in der örtlichen Gemeinschaft erfahrungsgemäß spezifisch auftreten und daher einer gesonderten ortspolizeilichen Regelung bedürfen.
2. Andere lärmverursachende Verhaltensweisen unterliegen, sofern die dort verankerten Voraussetzungen zutreffen, den Bestimmungen des Steiermärkischen Landesgesetzes vom 25. Juni 1975, LGBl. Nr. 158/1975 i.d.g.F., betreffend die Anstandsverletzung, Lärmerregung und Ehrenkränkung.
3. Von den Bestimmungen dieser Verordnung werden sonstige bundes- oder landesgesetzliche oder auch andere ortspolizeiliche Regelungen nicht berührt.

§ 12 – Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung – GemO 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F., mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
2. Mit Rechtskraft dieser Verordnung tritt die bisherige Verordnung für das Ferien- und Erholungsgebiet am Waldschachersee, GZ: 2107/2002, vom 01.07.2002 außer Kraft.

St. Nikolai im Sausal, am 28. März 2017

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen am: 29.03.2017

Abgenommen am: 13.04.2017




Gerhard Hartinger
(Bürgermeister)